

Flugplatzordnung

für das Aufstiegs Gelände des 1. Modellflugsportclub Amberg e.V.

Lage des Platzes

Es handelt sich um ein Wiesengrundstück, ca. 1300m östlich der Ortschaft Etsdorf, Fl.-Nr. 294, Gemarkung Etsdorf.

Ab dem zum Fluggelände führenden Schotterweg gilt "Zone 30", die Geschwindigkeit sollte aber der Staubentwicklung bzw. einem vom Regen aufgeweichten Untergrund (durch Geschwindigkeitsreduzierung) angepaßt werden. Auf der Südseite vom Weg liegt grundsätzlich der Aufrüstplatz und die Start- und Landebahn. Nördlich vom Weg ist der KFZ - Abstellplatz und ausreichend "Spielraum" für Kinder.

Verwendung

Das beschriebene Gelände dient den Mitgliedern des 1. Modellflugsportclub Amberg e.V. zur Ausübung des Modellflugsports. Eine anderweitige Verwendung bedarf der Genehmigung durch die Vorstandschaft.

Das Fluggelände darf grundsätzlich nur von Vereinsmitgliedern zum Aufstieg von Flugmodellen genutzt werden.

Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit einer Tagesmitgliedschaft. Das Tagesmitglied hat sich unter Aufsicht beim Flugleiter in das Flugleiterbuch mit allen erforderlichen Angaben zum Pilot und dem verwendeten Modell einzutragen. Ein Versicherungsnachweis und ggf. eine Zulassungsurkunde der Fernsteuerung sind vorzulegen. Die jährliche Anzahl von Tagesmitgliedschaften (außer bei Veranstaltungen des 1. MFSC Amberg e.V.) ist auf 3 Tage begrenzt, sonst muss ein Beitritt auf Dauer zum 1. Modellflugsportclub Amberg e.V. erfolgen. Die Flugplatzordnung ist in allen Punkten auch für das Tagesmitglied gültig.

Folgende Regeln gilt es zu beachten:

- 1.) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachgegenstände, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 2.) Das Abfluggewicht der Modelle darf 25 kg nicht überschreiten. Es dürfen nicht mehr als 4 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzuhängen.
- 3.) Für jedes Flugmodelle mit Verbrennungsmotor muss ein Lärmpass mitgeführt werden. Der Schallpegel darf aber in keinem Fall 73 dB/A (gemessen bei Vollgas in 25 Meter Abstand seitlich im Winkel von 90°, 45° und 135° zum Modell) übersteigen. Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden.
Die bis 31.12.2007 erteilten Lärmpässe bleiben bis zu einer Veränderung am Modell gültig. Die Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge vom 01.08.2004 in der jeweils gültigen Fassung ist bei der Messung anzuwenden.

- 4.) Ein Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Gelände anwesend ist. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzordnung steht ihm das Recht zu, Flugverbot zu erteilen (siehe Punkt "Strafmaßnahmen"). Flugleiter ist jeweils der 3. Erwachsene, der auf dem Fluggelände eintrifft. Der 6. Erwachsene löst den Flugleiter in seiner Funktion ab. Der Flugleiter darf am Flugbetrieb nicht teilnehmen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und falls erforderlich ordnend einzugreifen. Er muss das Flugleiterbuch für jeden Piloten führen. In diesem ist der Name des Piloten, Bezeichnung des Modells mit Angabe der Antriebsart, die verwendete Sendefrequenz/Kanal, Beginn und Ende der Inbetriebnahme des Modells und ggf. besondere Vorkommnisse einzutragen. Nach Ankunft am Flugplatz gilt für die Piloten, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen wollen, sofortige Meldepflicht beim Flugleiter. Bei den Eintragungen über die Inbetriebnahme ist immer die Startzeit einzutragen; bei Beendigung des Flugbetriebs durch den Piloten dessen letzte Landezeit.

Sind weniger als 3 Personen zielgerichtet am Gelände anwesend, so ist kein Flugleiter erforderlich. In diesem Fall sind alle Eintragungen im Flugleiterbuch durch die einzelnen Piloten vorzunehmen.

- 5.) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Sendeanlage ist die Freigabe durch den Flugleiter erforderlich. Gleichzeitig ist an der Frequenzkontrolltafel der dem Sendekanal entsprechende Kanalanzeiger zu entfernen. Bei Kanaldoppelbelegung sind die Sendeantennen jeweils beim Flugleiter zu hinterlegen.
- 6.) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Dabei muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die mindestens der für das Mitführen im PKW vorgeschriebenen Ausstattung entspricht.
- 7.) Zur Fernsteuerung von Modellen dürfen nur Funkfernsteueranlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Vorstandschaft vom Flugleiter zu informieren.
- 8.) Nur Piloten und ggf. deren Helfer dürfen sich am Aufrüstplatz bzw. der Start- und Landebahn aufhalten.
- 9.) Zuschauer müssen sich hinter der Absperrung (Balkenzaun und Fangnetz) aufhalten. Eltern haften für ihre Kinder. Hunde sind an der Leine zu führen.
- 10.) Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und Hindernissen sein. Die Piloten müssen sich zwischen der Start- und Landebahn und dem Aufrüstplatz aufhalten. Die Einfahrt zur Start- und Landebahn ist stets frei zu halten.

- 11.) Als Flugraum für Motormodelle wird das Gebiet südlich vom Zufahrtsweg festgelegt. Im Osten ist der Waldrand die Begrenzung. Der Flugraum ist aus der Anlage zum Genehmigungsbescheid zu entnehmen. Die südliche Flugraumgrenze bildet der 200 m parallel zur Zufahrt zum Aufstiegs Gelände verlaufende Feldweg. Ein Überfliegen dieser Grenze ist nicht zulässig. Segelflugmodelle können auch in Richtung Norden geflogen werden, müssen aber einen Mindestabstand zur Staatsstraße 2040 von 100m einhalten. Tiefe Vorbeiflüge über die Startbahn dürfen nur in Startrichtung (=gegen die Windrichtung) erfolgen. Der Gegenflug ist um ca. 50 Meter in südlicher Richtung versetzt zu fliegen.
- 12.) Zwischen Flugmodell und Dritten (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter, Tiere etc.) außerhalb des Aufstiegs Geländes muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Dabei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit von Modell und Pilot usw.) zu berücksichtigen. Das An- bzw. Überfliegen von Personen (oder auch Tieren) ist nicht zulässig. Soweit sich Personen (oder Tiere) auf angrenzenden Feldern aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden, ggf. ist der Flugbetrieb einzustellen.
- 13.) Straßen und Wege dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich auf dem betreffenden Straßen- oder Wegabschnitt auf mindestens 20 m Breite keine Personen (oder Tiere) aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.
- 14.) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer vom steuernden Piloten beobachtet werden. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.
- 15.) Auf dem Modellflugplatz und den angrenzenden Flächen ist auf äußerste Reinlichkeit zu achten. Jeder Benutzer des Platzes ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung des Flugbetriebes der Flugplatz und die angrenzenden Flächen in einem sauberen Zustand verlassen werden. Bei Außenlandungen oder Abstürzen außerhalb des Start- und Landefeldes sind Modelle unter größter Schonung der zu betretenden Grundstücke (Felder) zu bergen. Bei Abstürzen sind sämtliche Einzelteile einzusammeln.
- 16.) Bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden muss unverzüglich der 1. Vorstand bzw. dessen Vertreter vom Flugleiter oder einem der Unfallbeteiligten benachrichtigt werden. Weitere Informationen unter Punkt "Für Notfälle".
- 17.) Der Flugbetrieb muss spätestens bei Sonnenuntergang eingestellt sein. Ein Start vor 07.00 Uhr ist unzulässig.
- 18.) An den "stillen Feiertagen" Karfreitag und Allerheiligen besteht für alle mit Verbrennungsmotoren betriebenen Modelle Flugverbot. Modelle mit Elektroantrieb oder Segelflug (evtl. mit Windenstart) sind gestattet.

Für Notfälle:

Die nächste öffentliche Telefonzelle befindet sich in der Ortsmitte von Etsdorf.

Nächstes Krankenhaus: Klinikum St. Marien Amberg, Mariahilfbergweg 7, Tel. 09621/380

Bayerisches Rotes Kreuz: Tel. 0 96 21 / 19222

Landespolizeiinspektion Amberg: Tel. 110

1. Vorstand Sigurd Schmidt, Grubenweg 1, 92224 Amberg, Tel. 09621/15854

2. Vorstand Harald Koch, Dorfstr. 4, 92256 Süß Tel. 09664/ 953 565

Bei Unfällen ist die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern-, Flughafen, 90411 Nürnberg (Tel.Nr. 0911/5270000) unverzüglich zu verständigen.

Strafmaßnahmen bei Verstößen der Flugplatzordnung

Bei Verstößen gegen die Flugplatzordnung sind folgende Strafmaßnahmen vorgesehen:

- a) Verwarnung
- b) Tagesflugverbot
- c) Flugverbot für einen bestimmten Zeitraum
- d) Antrag auf Ausschluss aus dem 1. Modellflugsportclub Amberg e.V.

Berechtigt für die Anwendung nach Buchstabe "a" oder "b" ist der Flugleiter.

Strafmaßnahmen nach Buchstabe "c" oder "d" sind ausschließlich Angelegenheit der Vorstandschaft und bedürfen der schriftlichen Bekanntgabe.

Wird der Verein durch einen Verstoß gegen die Flugplatzordnung oder gegen andere rechtliche Normen von Dritten finanziell belastet, werden diese Kosten vom Verursacher eingehoben.

Zuwiderhandlungen können zivilrechtlich verfolgt werden.

Schlußbemerkung

Wir wünschen allen Piloten, Co-Piloten, Familienangehörigen und allen Gästen auf unserem Fluggelände viele schöne, entspannende und vor allem unfallfreie Stunden.

Amberg, 19. April 2008

Die Vorstandschaft

1. Modellflugsportclub Amberg e.V.